



LANS

Lans, 16.04.2018

KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 68 Abs 1 i.V.m. § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Lans in seiner Sitzung vom 9. April 2018 unter Pkt. 5 der Tagesordnung die Auflage eines Bebauungsplans gemäß § 68 Abs 1 i.V.m. § 65 Abs. 4 TROG 2006 durch vier Wochen beschlossen hat:

**Planunterlagen DI Lotz & Ortner, GzL Bplan0118 Dorfstraße vom 28.03.2018
im Bereich der Gste. .3 (Dorfstraße 17), 775 (Dorfstraße 19 und .2 (Dorfstraße 15), KG 81116 Lans**

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss der Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Lans ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Lans eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bebauungsplan liegt gemäß § 68 TROG 2016 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:



Dr. Benedikt Erhard

Kundgemacht vom: 16.04.2018 – 15.05.2018

